

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.666/0001-V/2/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMWFW-52.500/0005-WF/I/6B/2014

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden;

Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im vorliegenden Fall wurde für ein komplexes und umfangreiches, nicht mit unvorhergesehener Dringlichkeit behaftetes Regelungsvorhaben eine Begutachtungsfrist von lediglich vier Wochen eingeräumt. Demgegenüber wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, künftig bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014)):

Zu § 2:

Es sollte nicht für zwei in wesentlicher Hinsicht verschiedene Vertretungseinrichtungen den einheitlichen (Über-)Begriff „Hochschulvertretung“ eingeführt werden: Die Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, sind Organe dieser Körperschaft (§ 15 Abs. 1 Z 1 iVm. § 2 Abs. 3 Z 1), wohingegen die Hochschulvertretungen an den verbleibenden Bildungseinrichtungen (vgl. § 3 Abs. 2) weder Organe einer Vertretungskörperschaft sind noch über eigene Rechtspersönlichkeit verfügen (vgl. die Erläuterungen zu § 23). Es sollten daher eindeutigere Begriffe verwendet werden.

Zu § 3 und teilweise § 23:

1. In vornehmlich gesetzessystematischer Hinsicht:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz richtet

- die „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ und – an bestimmten Bildungseinrichtungen – die „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften“ „als Körperschaften öffentlichen Rechts“ und
- an den verbleibenden Bildungseinrichtungen die „Hochschulvertretungen“ und „Studienvertretungen“

ein. Auf eine derartige grundsätzliche Aussage sollte sich ein einen Teil der „Allgemeinen Bestimmungen“ bildender Paragraph beschränken, soweit er nicht etwa – was ja hier nicht der Fall ist – Aussagen zu treffen vermag, die für beide Arten von Vertretungen gleichermaßen gelten.

Insbesondere haben die „Körperschaften öffentlichen Rechts“ nach § 3 Abs. 4 „die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern“, dabei insbesondere kulturelle, sportliche, soziale sowie (immerhin auch) studienspezifische Aspekte zu berücksichtigen, wohingegen nach § 23 Abs. 2 den Hochschulvertretungen und den Studienvertretungen „die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden der betreffenden Bildungseinrichtung gegenüber staatlichen Behörden und Einrichtungen sowie Organen der Bildungseinrichtung“ obliegt. Eine beide Arten von Vertretungen überspannende Umschrei-

bung der Interessenvertretungsaufgaben ist nicht gelungen, und es ist nicht nachvollziehbar, warum die erstere Umschreibung in den allgemeinen Teil, die zweitere in den besonderen Teil aufgenommen wird.

2. Zum System der Vertretungskörper und Vertretungsorgane:

Nur für Universitäten bestehen nach dem Entwurf Vertretungskörperschaften jedenfalls. Bei den anderen vom Geltungsbereich erfassten Bildungseinrichtungen haben entweder ebenfalls Vertretungskörperschaften (mit Rechtspersönlichkeit) oder bloße (Hochschul- und Studien-)Vertretungen (ohne Rechtspersönlichkeit) zu bestehen; ob die eine oder die andere Art von Vertretung zu bestehen hat, richtet sich nach der Zahl der Studierenden, vereinfacht ausgedrückt: nach der Größe der Bildungseinrichtung. Das Zusammenspiel dieser Systeme erscheint aber unzureichend geregelt.

Fragwürdig ist insbesondere die Regelung (§ 3 Abs. 2), wonach an den Bildungseinrichtungen, die keine Universitäten sind, Hoch Schülerinnen- und Hochschüler schaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet sind, solange die Zahl der Studierenden (festgestelltermaßen) eine bestimmte Durchschnittszahl überschreitet. Es ist nicht ersichtlich, was gegen den Fortbestand einer solchen Körperschaft (und ihrer Organe) bis zu dem Zeitpunkt spräche, zu dem die nun zu bildenden Hochschulvertretungen und Studienvertretungen ihre Tätigkeit aufnehmen. Ungeklärt ist auch die Nachfolge in die Rechte und Pflichten einer durch (festgestellten) Mitgliederschwund untergegangenen Körperschaft; ebenso zu bedenken wäre der Fall, dass private Bildungseinrichtungen ihren Betrieb einstellen, was den Untergang der Vertretungskörperschaft zur Folge haben muss.

3. Zur Rechtsnatur und Rechtsfähigkeit der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen:

Hinsichtlich der Rechtsnatur der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hoch Schülerinnen- und Hochschüler schaften eingerichtet sind, ist der begutachtete Entwurf widersprüchlich. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut der Erläuterungen zu § 23 handelt es sich bei diesen Vertretungskörpern um „keine Organe einer Körperschaft öffentlichen Rechts“, woraus folge, dass diese „über keine Rechtspersönlichkeit verfügen“. Ungeachtet des Umstandes, dass auch Organe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügen (sondern nur die jeweilige Körperschaft), steht mit dieser Verneinung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der

Hochschulvertretungen und Studienvertretungen in Widerspruch, dass letztere „von der Bundesvertretung rechtsgeschäftlich vertreten“ werden (§ 3 Abs. 3). Rechtsgeschäftlich kann aber nur vertreten werden, wer eigene Rechte und Pflichten besitzen kann, mit anderen Worten: wer über Rechtsfähigkeit verfügt. Gerade an dieser Rechtsfähigkeit mangelt es den Hochschulvertretungen und Studienvertretungen jedoch. Was vermutlich gemeint ist, wäre etwa dahingehend zu umschreiben, dass es zu den Aufgaben der Bundesvertretung gehört, den Hochschulvertretungen und Studienvertretungen die Erfüllung ihrer Aufgaben durch Beistellung von Sachmitteln zu ermöglichen und zu diesem Zweck erforderlichenfalls Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die von der Bundesvertretung vertretene Rechtsperson kann aber auch hier nur die ÖH sein. Wenn § 23 Abs. 3 den Abschluss von Rechtsgeschäften zugunsten der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen der Bundesvertretung zuweist und diese ihrerseits Mitglieder der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigen können (§ 23 Abs. 4), so kann diese Konstruktion kaum anders als so verstanden werden, dass das bevollmächtigte Mitglied der Hochschul- oder Studienvertretung die ÖH vertritt. Die vom im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz verwendeten Formulierungen deuten hingegen in die Richtung, als handle es sich bei den Hochschulvertretungen und Studienvertretungen um irgendwie doch rechtsfähige Gebilde, die unter der Kuratel der Organe echter Körperschaften stehen müssen.

Vgl. im Übrigen die unten unter III. gemachten Ausführungen.

Zu den §§ 6, 13, 24:

Der Gesetzesentwurf sieht in § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 4 und 5 sowie in § 24 Abs. 4 und 5 eine Übermittlung personenbezogener Daten auf „elektronischen Datenträgern“ vor. Weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, welche Datenträger verwendet werden dürfen (zB CD/DVD, USB-Sticks, Festplatten) und welche Datensicherheitsmaßnahmen (zB Verschlüsselung der Daten und Protokollierung der Zugriffe) getroffen werden müssen. Die zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen sollten entsprechend den Vorgaben des § 14 DSG 2000 ergänzt werden. Im Zusammenhang mit den Datensicherheitsmaßnahmen wird angemerkt, dass unklar ist, wie lange die Daten benötigt werden bzw. wann die Daten gelöscht werden müssen und wie die Löschung der Daten (zB durch Vernichtung des Datenträgers, Löschen der Festplatte) vorgenommen werden soll.

Bei den in § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 4 sowie in § 24 Abs. 4 verwendeten Datenarten „Personenkennzahl“ und „Personenkennzeichen“ ist unklar, ob damit allenfalls das „bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK)“ gemäß § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, gemeint sein soll. Weiters ist unklar, weshalb mit der „Personenkennzahl“ und dem „Personenkennzeichen“ neben der Matrikelnummer weitere Identifikatoren benötigt werden.

Zu § 24 Abs. 5 wird angemerkt, dass weder aus dem Wortlaut der Bestimmung noch aus den Erläuterungen ausreichend klar hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt die Abschriften des Verzeichnisses verlangt werden können bzw. zu welchem Zweck die Daten verwendet werden sollen. Die Bestimmung sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzugeben. In § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 6 und § 24 Abs. 6 sollte daher die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“ entfallen.

Zu den §§ 9 und 16:

In § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung anstatt der Beschlussfassung normiert werden, da erst ab diesem Zeitpunkt die Rechtsunterworfenen die Möglichkeit haben, von der Satzung Kenntnis zu erlangen.

Zu § 11:

Die Wendung „ihrer Mitglieder“ in Abs. 1 Z 1 bezieht sich sprachlich auf die Mitglieder der Bundesvertretung; gemeint sind aber wohl die Mitglieder der ÖH. Dies sollte klargestellt werden.

Zu § 12:

In Abs. 1 ist unklar, wessen Mitglieder den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften angehören. Möglicherweise ist „Studierende“ gemeint (vgl. § 9 HSG 1998).

In Abs. 2 sollte die Wortfolge „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen“ entfallen oder konkretisiert werden: Die Verweisung ist unklar bzw. unverständlich; auch ist deren Regelungsbereich nicht klar abgrenzbar (vgl. LRL 56, 59, 64). Der Regelungsgehalt erschöpft sich daher in der Anordnung der Maßgeblichkeit nicht näher bestimmter gesetzlicher Bestimmungen.

Zu §.13:

Der 2. Abschnitt gilt nicht mehr nur für Universitäten (vgl. demgegenüber noch den 2. Abschnitt im HSG 1998), sondern auch für sonstige Bildungseinrichtungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2. In Abs. 7 wird jedoch ein Informationsrecht nur für Universitäten normiert. Das Informationsrecht sollte auch auf andere Bildungseinrichtungen, die dem 2. Abschnitt unterliegen, erstreckt werden.

Zu den §§ 16, 17 und 20:

Zur Wortfolge „nach Maßgabe der dortigen organisationsrechtlichen Bestimmungen“ vgl. jeweils die Anmerkung zu § 12.

Zu den §§ 22, 23, 31, 40 und 42:

In § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 5, § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 2 und 3 sowie in § 42 Abs. 6 wird bestimmt, dass Übermittlungen „in elektronischer Form“ vorgenommen werden müssen. Offen bleibt hierbei, in welcher technischen Art und Weise (zB per E-Mail oder auf elektronischen Datenträgern) die Übermittlungen vorzunehmen sind. Dies sollte zumindest im Rahmen der nach § 43 Abs. 7 zu erlassenden Verordnung vorgesehen werden. Hinsichtlich der zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen wird auf die Anmerkung zu den §§ 6, 13 und 24 verwiesen.

Zu §.23:

Vgl. zur Frage der Rechtsnatur der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen die diesbezüglich oben bei § 3 getätigten Ausführungen.

Zu §.25:

Aus Abs. 2 erschließt sich nicht, warum auch die „zuständige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ haften soll, bezieht sich § 25 doch auf die Infrastruktur an Bildungseinrichtungen, an denen gerade *keine* Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaften eingerichtet sind (vgl. nur den Titel des 3. Abschnittes).

Zu § 30:

Aus Abs. 5 geht nicht hervor, zu welchem Zweck auch die Unterschrift der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in das Verzeichnis aufgenommen wird.

Zu § 43:

Zu dem gemäß Abs. 5 zu „betreibenden“ Datenverbund ist vorweg anzumerken, dass das DSG 2000 den Begriff „betreiben“ im Zusammenhang mit einem „Informationsverbundsystem“ verwendet. Aus diesem Grund ist unklar, ob es sich bei dem Datenverbund allenfalls um ein Informationsverbundsystem gemäß § 4 Z 13 DSG 2000 handeln soll. Im Falle der Einrichtung eines Informationsverbundsystems müsste jedenfalls festgelegt werden, wer Betreiber ist und welche Auftraggeber an dem Informationsverbundsystem teilnehmen. Sofern der Datenverbund hingegen nicht als Informationsverbundsystem eingerichtet werden soll, wird angeraten, die Wendung „zu betreiben“ durch „einzurichten“ zu ersetzen und festzulegen, wer der Auftraggeber der Datenanwendung ist.

Bei der Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständigen Wahlkommissionen gemäß Abs. 6 sollten die Übermittlungsarten (zB per E-Mail oder auf Datenträgern) und die zu treffenden Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 festgelegt werden.

Hinsichtlich der Verwendung der Datenarten „Personenkennzahl“ und „Personenkennzeichen“ wird auf die Anmerkung zu den §§ 6, 13 und 24 verwiesen.

Unklar erscheint, weshalb nach Abs. 5 die Sozialversicherungsnummer bzw. das Ersatzkennzeichen erfasst wird, obwohl nach Abs. 4 das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ohne Sozialversicherungsnummer zu erstellen ist. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht der Ingerenz der Sozialversicherung unterliegen, vermieden und stattdessen – soweit möglich – die Verwendung von bPK vorgesehen werden sollte.

Zu § 44:

Im Zusammenhang mit dem in Abs. 5 verwendeten Begriff der „persönlichen Daten“ sollte geprüft werden, ob es sich hierbei allenfalls um „personenbezogene Daten“ gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 handelt. Diesfalls sollte statt „persönliche Daten“ die datenschutzrechtlich korrekte Bezeichnung „personenbezogene Daten“ verwendet wer-

den. Zudem sollte taxativ aufgezählt werden, welche Daten von der Lasche abgedeckt werden müssen.

Zur Verwendung der Datenarten „Personenkennzahl“ und „Personenkennzeichen“ wird auf die Anmerkungen zu den §§ 6, 13 und 24 und zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer auf die Anmerkungen zu § 43 verwiesen.

Zu § 45:

Zu Abs. 4 sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher dargelegt werden, wie und zu welchem Zweck die Daten unter der Lasche im Wahldadministrationssystem erfasst werden.

Zu § 46:

Hinsichtlich des in § 46 geregelten elektronischen Wahldadministrationssystems sollte jedenfalls festgelegt werden, welche Daten darin verarbeitet werden, wer Auftraggeber dieser Datenverarbeitung ist, wer Daten abfragen darf und welche Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 zu treffen sind.

Weiters sollte in den Erläuterungen verständlicher dargelegt werden, in welchem Verhältnis der Datenverbund zum Wahldadministrationssystem steht bzw. ob der Datenverbund allenfalls ein Bestandteil des Wahldadministrationssystems sein soll.

Zu § 63:

Siehe hinsichtlich Abs. 6 die Anmerkung zu den §§ 6, 13, 24.

Zu § 67:

In Abs. 3 ist die Bedeutung der Begriffe „Mitglieder“, „Studierende“ und „übrigen Mitglieder“ unklar. Sofern sich der erste Satz spezifisch auf Bildungseinrichtungen bezieht, an denen eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist (wofür der letzte Satz im Umkehrschluss spricht), sollte dies entsprechend klargestellt werden; ferner sollte nur der Begriff „Studierende“ verwendet werden. Im letzten Satz sollte es anstatt „übrigen Mitglieder“ besser lauten: „Studierenden an Bildungseinrichtungen ohne eigene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“; dieser Satzteil hat am Satzende entsprechend zu entfallen.

Da auch gegen Bescheide der Bundesvertretung – diese ist ein Organ des Selbstverwaltungskörpers ÖH – der Instanzenzug gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG an das

Landesverwaltungsgericht geht, sollte der zweite Satz an den Schluss des Absatzes gestellt werden.

III. Legistische einschließlich systematischer und sprachlicher Bemerkungen

Allgemeines:

Webangebot des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Überschriften, insbesondere Paragraphenüberschriften:

Überschriften haben den Zweck, den Inhalt des nachfolgenden Textes zusammenzufassen und dem Leser einen Überblick über die Inhalte zu ermöglichen. Dementsprechend sollte die Überschrift nicht in irreführender Weise weiter oder enger sein als der nachfolgende Inhalt. Von diesem nicht nur, aber gerade auch bei Rechtsvorschriften Beachtung verlangenden Grundsatz wird bei dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz gelegentlich, so bereits in § 1, abgewichen.

Andererseits leiden etliche Überschriften an unnötiger Weitwendigkeit. So sollte beispielsweise in einem Abschnitt, der ausschließlich von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften handelt, nicht fast jede Paragraphenüberschrift den Beisatz „der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften“ aufweisen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Fragen der Zitierweise:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen im Universitätsgesetz 2002, Fachhochschul-Studiengesetz, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und im Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Fragen der Zeichensetzung und Schreibweise:

- Anführungszeichen:

Wörter oder Wortgruppen, über eine Aussage gemacht wird, sind unter Anführungszeichen zu setzen: „Die Bezeichnung „Universität““ (§ 1 Abs. 2 Z 1), „der Begriff „ordentliche Studierende““ (§ 2 Abs. 1 Z 1) usw.

- Bindestriche, Gedankenstriche:

Zwischen dem Titel und der Abkürzung von Rechtsvorschriften ist (sofern die Abkürzung nicht in Klammer gesetzt wird) einheitlich ein Gedankenstrich zu setzen.

- Schreibweise von Zahlen und Geldbeträgen:

Zahlen und Geldbeträge mit mehr als drei Stellen sind einheitlich durch Zwischenräume (geschützte Leerzeichen) – und nicht durch Punkte – in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen; die Währungsbezeichnung hat nach dem Betrag zu stehen („Euro“) (LRL 140, Punkt 4.3.5.2. der Layout-Richtlinien). Dies ist im Normtext durchgehend richtigzustellen.

- Beistriche:

Beistriche sind zu setzen:

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Z 4 (nach „74/2011“); § 2 Abs. 2 Z 2 (nach „HG“); § 13 Abs. 1 zweiter Satz (nach „werden“) und Abs. 8 Z 4 (nach „Leistungsvereinbarung“); § 36 Abs. 9 (nach „angehören“); § 52 Abs. 4 (nach „Hochschulvertretung“);

§ 70 Abs. 1 (nach „79/2013“), 8 (nach „79/2013“ und „7 HSG 1998“) und 9 (nach „HSG 1998“).

Beistriche haben zu entfallen:

In Artikel 1 § 31 Abs. 3 Z 1 (nach „Referenten“), § 13 Abs. 4 letzter Satz (nach „Heimatort“); § 24 Abs. 4 letzter Satz (nach „Heimatort“); § 41 Abs. 4 (nach „2 500 Mitgliedern“); § 70 Abs. 4 (nach „Wahlkommissionen“) und Abs. 7 (nach „Kontrollkommission“).

Zu den Einleitungssätzen der Novellenartikel:

Bei der Angabe der letzten Novelle wäre auch die Normenkategorie anzugeben:
„..., zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ (LRL 124)

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Titel:

Da zwar zB ein Universitätsgesetz 2002, nicht aber ein Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 bereits existiert, wäre „, mit dem ein ...gesetz ... erlassen wird“ zu formulieren.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Inhaltsverzeichnis hat der Promulgationsklausel zu folgen (LRL 119).

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014)):

Zur Angabe der Fundstellen in Verweisungen:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird angeregt, entgegen der bisherigen legistischen Praxis die Fundstelle im BGBl. auch dann ein-

schließlich der Jahreszahl zu zitieren, wenn diese bereits im Titel der Rechtsvorschrift zum Ausdruck kommt. Dies betrifft § 1 Abs. 1 Z 1 und 5, § 31 Abs. 2, § 37 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 43 Abs. 3, § 67 Abs. 5 und § 69 Abs. 1.

Der Einleitungssatz („Das ... lautet：“) hat zu entfallen, der Normtext ist nicht in Anführungszeichen zu setzen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Den Einträgen des Inhaltsverzeichnisses ist die Formatvorlage 32_InhaltEintrag zuzuordnen (vgl. Anlage 1 zu den Layout-Richtlinien). Bei Zuordnung dieser Formatvorlage (im e-Recht) ergibt sich automatisch eine einheitliche Einrückung von Einträgen, die sich über mehrere Zeilen erstrecken (vgl. derzeit hingegen die Einträge zu § 3 und 59).

Zu §.1:

§ 1 trägt die Überschrift „Geltungsbereich“. Nur Abs. 1 betrifft aber tatsächlich den Geltungsbereich. Den Abs. 2 bis 6 sollte hingegen ein systematisch passenderer Platz angewiesen werden:

Abs. 2 enthält Begriffsbestimmungen, die zwar an den in Abs. 1 verwendeten Begriffen anknüpfen, aber nichts zur Bestimmung des Geltungsbereichs beitragen. Abs. 3 und 4 enthalten Bestimmungen zu den Mitgliedern der ÖH und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften, obwohl sich § 1 auf sämtliche Bildungseinrichtungen bezieht, daher auch auf jene, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist. Systematisch richtig sollten diese Bestimmungen im 2. Hauptstück im 1. und 2. Abschnitt geregelt werden (vgl. auch § 12 Abs. 1). Auch Abs. 5 und 6 sagen nichts über den Geltungsbereich aus.

In Abs. 4 erster Satz sollte es „die Interessen“ lauten.

Zu §.2:

Abs. 1 definiert den Begriff „ordentliche Studierende“. Da sich die in Abs. 1 Z 3 verwiesene Bestimmung des § 4 Abs. 2 FHStG auch auf außerordentliche Studierende bezieht, sollte zur Klarstellung nach dem Wort „Fachhochschulen“ das Wort „ordentliche“ eingefügt werden.

⁵ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Sofern in Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 5 auf das DUK-Gesetz nicht in seiner Stammfassung, sondern (entsprechend der generellen Verweisungsbestimmung in § 1 Abs. 5) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, sollte die Angabe der Fundstelle des Gesetzes entfallen (vgl. LRL 133).

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 und 4 erster Satz entspricht genau dem geltenden § 2, der durch die neuen Abs. 2 und (besonders) 3 in unsystematischer Weise erweitert wird. Stattdessen sollte der Regelungsinhalt der Entwurfsbestimmung in klarer Gedankenführung neu geordnet werden, etwa nach folgendem Muster:

„§ 3. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ~~an den Universitäten~~ sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst.

(2) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind eingerichtet

1. an den Universitäten;

2. an anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4, für die durch Verordnung ... festgestellt wird,

(#3) Die ... sind errichtet, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern.

(#4) Die ... sind zur Führung des Bundeswappens ... berechtigt.

(35) An den anderen Bildungseinrichtungen ~~gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, sind eine Hochschulvertretung und Studienvertretungen einzurichten.“~~

Zur weiteren Verbesserung der Systematik sollte der die Hochschulvertretung und Studienvertretungen betreffende Absatz überhaupt aus dem hauptsächlich die Körperschaften öffentlichen Rechts betreffenden Paragraphen sowie wohl, auch angesichts seines Detaillierungsgrades, überhaupt aus den „Allgemeinen Bestimmungen“ herausgelöst und in den – ebenjene Hochschulvertretung und Studienvertretungen betreffenden – 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks integriert werden.

In gleicher Weise erschiene es naheliegend, eine allgemeine Bestimmung über die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Beginn des 2. Hauptstücks zu stellen, im 1. Hauptstück hingegen bloß eine knappe und allgemeine Aussage etwa folgender Art zu treffen:

„Zur Vertretung der Interessen der Studierenden sind die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften einerseits (§ ..) sowie die Hochschulvertretung und Studienvertretungen andererseits (§ ..) bestimmt.“

In Abs. 2 und 3 sollte jeweils im ersten Satz das Wort „anderen“ entfallen, da schlicht die Bildungseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 gemeint sind.

In Abs. 3 zweiter Satz wird unvermittelt die Bundesvertretung [der Studierenden] genannt, die erst in § 8 Abs. 1 Z 1 und § 9 als Organ der ÖH vorgestellt wird – ein Beleg für die verfehlte systematische Einordnung der hier in Rede stehenden Regelung.

In Abs. 3 dritter Satz sollte das Wort „anderen“ entfallen, da die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (noch weniger: deren Bundesvertretung) nicht zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zählt, sondern eine von diesen verschiedene, übergeordnete Körperschaft ist (vgl. Abs. 1 und 2).

Abs. 3 vierter Satz sollte insofern modifiziert werden, als nicht der Beschluss, sondern nur die Dauer der Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis mit der Funktionsperiode der Organe ident sein kann.

Zu §.4:

In Anlehnung an § 12 Abs. 1 sollten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die nun in § 1 Abs. 3 enthalten sind, in § 4 normiert werden (vgl. die Anmerkung zu § 1). Die Paragraphenüberschrift sollte lauten: „Mitglieder und Aufgaben [der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft]“.

Zu §.10:

Eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden (LRL 59). In Abs. 6 ist daher entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll.

Zu §.13:

In Abs. 8 ist der Satzteil „angehört zu werden“ als eigener Schlussteil (Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“) auszubilden (vgl. Punkt 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu §.14:

Da auch Abs. 1 Z 1 eine Pflicht zur Verfügung-Stellung enthält, sollte es in Abs. 1 (in Anlehnung an Abs. 3) anstatt „folgende Verpflichtungen“ besser „der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ lauten; in Z 1 sollte die Wortfolge „der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ entfallen; in Z 2 wäre die Wort-

folge „zur Verfügung zu stellen“ in einen abgesonderten Schlussteil mit der Formatvorlage „55_SchlussteilAbs“ zu versetzen.

Zu §.15:

In Abs. 2 erster Satz ist die Formulierung „Hochschulvertretungen an allen Bildungseinrichtungen“ nur in Verbindung mit § 2 Abs. 3 verständlich. Es könnte besser lauten: „Die Organe gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4“.

In Abs. 2 gibt es im ersten Satz kein weibliches Hauptwort im Singular, auf das sich die Wortfolge „Sie hat“ im zweiten Satz sinnvoll beziehen könnte. Es sollte lauten: „Sie haben“ oder vor dem ersten Beistrich: „In der Satzung ist festzulegen“.

Zu §.16:

In Abs. 1 Z 1 sollte aus sprachlichen Gründen jeweils vor dem Wort „bis“ das Wort „bei“ eingefügt werden. Es sollte durchgehend ein Beistrich gesetzt werden.

In Abs. 2 Z 12 sollte es anstatt „bei Universitätsvertretungen“ lauten: „an Universitäten“; anstatt „bei allen anderen Bildungseinrichtungen“ sollte es lauten: „an allen anderen Bildungseinrichtungen“.

Zu §.18:

In Abs. 2 Z 1 sollte aus sprachlichen Gründen jeweils vor dem Wort „bis“ und „über“ das Wort „bei“ eingefügt werden (vgl. die Anmerkung zu § 16).

Zu §.19:

In Abs. 3 sollte aus sprachlichen Gründen jeweils vor dem Wort „bis“ und „über“ das Wort „bei“ eingefügt werden.

In Abs. 4 letzter Satz sollte aus sprachlichen Gründen das Wort „ist“ vor die Wortfolge „durch Beschluss der Hochschulvertretung“ gerückt werden.

Zu §.23:

Zur Formulierung „nach Maßgabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen“ in Abs. 2 vgl. die Anmerkung zu § 12.

In Abs. 4 erster Satz sollte das Wort „anderen“ entfallen (vgl. die Anmerkung zu § 3).

Zu § 25:

In Abs. 1 sollte es (in Anlehnung an Abs. 3) anstatt „folgende Verpflichtungen“ besser „der jeweiligen Hochschulvertretung“ lauten; in Z 1 sollte die Wortfolge „der jeweiligen Hochschulvertretung“ entfallen; die Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ sollte in die nächste Zeile gerückt und mit der Formatvorlage versehen werden.

Zu § 26:

In Abs. 3 Z 2 hat das Wort „solche“ keine Entsprechung; es sollte „Referate“ heißen.

Zu § 27:

Vgl. die Anmerkung zu § 11.

Zu § 28:

Vgl. die Anmerkung zu § 19.

Zu § 30:

Wenn auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, ist die verweisende Bestimmung so zu fassen, dass ihr Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (RLR 56). Die Verweise in Abs. 1 Z 6 sind (trotz der Hinweise in den Erläuterungen zu § 30) an diese Vorgabe anzupassen.

Zu § 31:

In Abs. 5 ist der zweite Satz sprachlich missglückt. Es sollte anstatt dem Satzteil „da-rauffolgenden ... Studierendenvertreter“ die Formulierung der Erläuterungen („Se-mester ... wurde“) im Normtext verwendet werden.

Zu § 34:

Obwohl die Paragraphenüberschrift als Thema auch die Bezeichnung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nennt, enthält § 34 dazu keinerlei Bestimmungen.

Zu § 36:

Entgegen den Legistischen Richtlinien (RLR 13) hat § 36 mehr als acht Absätze.

In Abs. 2 sollte das Wort „ein“ nicht am Ende der Z 2, sondern jeweils am Beginn der Z 1, 2 und 3 stehen.

In Abs. 3 dritter Satz sollte klargestellt werden, auf wen sich das Wort „diese“ genau bezieht.

Zu §.37:

Anstatt „§§ 193 ff“ und „§§ 243 ff“ sollten die verwiesenen Bestimmungen genau eingegrenzt werden.

Zu §.39:

Da die Abs. 3 bis 5 im Wesentlichen dieselben Regelungen enthalten, sollten diese – ähnlich wie in den Materialien – im Sinne der sprachlichen Sparsamkeit zusammengefasst werden.

Zu §.40:

Eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden (LRL 59). In Abs. 3 ist daher entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden soll.

Abs. 5 kann entfallen: Dass Verordnungen einzuhalten sind bedarf keiner Anordnung.

Zu §.41:

In Abs. 1 hat es „zu legen“ (nicht: „zulegen“) zu lauten.

Zu §.44:

In Abs. 1 sollte im letzten Satz das Wort „alternativ“ entfallen (vgl. LRL 1).

In Abs. 2 hat es zu lauten: „der Hochschülerinnen- ...“.

Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Verweisungen ist in Abs. 3 die Abkürzung der Nationalrats-Wahlordnung dem Kurztitel der Rechtsvorschrift nicht in Klammern, sondern nach einem Gedankenstrich anzufügen (vgl. § 1).

In Abs. 2 sollte es anstatt „Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers“, und in Abs. 5 sowie Abs. 6 Z 1 sollte es anstatt „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung“, im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs und in Übereinstimmung mit der Begrifflichkeit des § 60 jeweils schlicht „Wahlordnung“ lauten (vgl. auch die Erläuterungen zu § 44).

Zu §.45:

Schrägstriche sind zur Anführung mehrerer Möglichkeiten nicht zu verwenden.

Zu §.46:

Das Gesetz bringt im zweiten Satz sprachlich unzulänglich zum Ausdruck, von wem die zweite Hälfte der Kosten zu tragen ist. Es sollte lauten: „und zur Hälfte aliquot von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen nach der Zahl derer Mitglieder“ (vgl. ähnlich die Erläuterungen zu § 46).

Zu §.47:

In Abs. 1 ist der letzte Satz wohl redundant, da bereits nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 nur jene Studierende als „außerordentliche Studierende“ gelten, die für Studien zugelassen sind, deren Curricula mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen. Wahlberechtigt nach § 47 sind somit alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 (so auch die Erläuterungen). Es sollte daher im ersten Satz nach dem Wort „ordentlichen“ die Wortfolge „und außerordentlichen“ eingefügt werden und der letzte Satz entfallen.

Zu §.49:

In Abs. 1 ist die Verweisung auf § 50 Abs. 5 falsch. Es sollte stattdessen schlechthin auf § 50 verwiesen werden.

Zu §.50:

In Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 sind die Konjunktivbeifügungen zu lang und (nicht nur deshalb) sprachlich schwer verständlich; die Sätze sollten vereinfacht werden (vgl. LRL 22).

In Abs. 7 vorletzter Satz sollte es im Interesse der Einheitlichkeit anstatt „vom“ besser „von dem oder der“ lauten.

Zu §.56:

In Abs. 4 letzter Satz sollte nach dem Wort „Eine“ das Wort „für“ eingefügt werden, da offensichtlich nicht die Ungültigkeit der Erklärung, sondern der Wahl gemeint ist.

Zu §.57:

In Abs. 1 könnte es anstatt „und an...“ sprachlich besser lauten: „und in die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen kei-

ne Hochschülerinnen- oder Hochschülerschaft eingerichtet ist, mit Bescheid zu entscheiden“.

In Abs. 4 sollte nach dem Wort „Eine“ das Wort „für“ eingefügt werden, da offensichtlich nicht die Ungültigkeit der Erklärung, sondern der Wahl gemeint ist.

Zu §.63:

In Abs. 7 wird auf Informationspflichten gemäß § 40 Abs. 2 und 3 verwiesen. Diese Bestimmungen normieren jedoch keine Informationspflichten.

Zu §.64:

In Abs. 1 erster Satz sollte es an der entsprechenden Stelle lauten: „Gebarung und der Wirtschaftsbetriebe“; die Wortfolge „und ihrer Wirtschaftsbetriebe“ sollte entfallen.

Zu §.65:

Abs. 1 Z 9 steht im Widerspruch zu den Erläuterungen zu § 65, da nach diesen Dienstverträge nicht mehr genehmigt werden.

Abs. 2 ist schwer verständlich. Er könnte lauten: „Entgeltvereinbarungen in Dienstverträgen sind unwirksam, soweit sie die Entgeltsätze der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 9 übersteigen.“

Zu §.67:

In Abs. 2 sollte im Interesse der besseren Verständlichkeit der betreffende Satzteil des ersten Satzes lauten: „... Mandatare des jeweiligen Organs bzw. von fünf Mitgliedern der Hochschulvertretung ...“.

Zu §.69:

Im Sinne einer weitgehenden Kodifikation sollten Außerkrafttretensbestimmungen in der Stammvorschrift normiert werden (vgl. LRL 41). Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sollten daher in die jeweilige Stammvorschrift eingefügt werden.

Abs. 3 kann eine Anpassung von (in anderen Bundesgesetzen enthaltenen) Verweisungen auf derzeit geltende Bestimmungen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten des HSG 2014 neue Bestimmungen wirksam werden, nicht ersetzen: Zum einen würde in anderen Rechtsvorschriften weiterhin auf das HSG 1998 verwiesen, obwohl dieses nicht mehr anzuwenden ist. Zum anderen ändert sich mit dem HSG 2014 die Nummerierung der einzelnen Bestimmungen, sodass Verweisungen auf bestimmte

Paragraphen des HSG 1998 in Zukunft ins Leere gehen würden. Dies wäre mit den Legistischen Richtlinien unvereinbar (vgl. LRL 54 ff.).

Zu § 70:

Das Adjektiv „befindlich“ ist ohne das „sich“ zu verwenden, das mit dem Verb „befinden“ verbunden wäre.

Da auf das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 richtigerweise erstmalig in Abs. 1 verwiesen wird (vgl. die Anmerkung zu § 69) und die weiteren Verweise in § 70 generell nur die Abkürzung „HSG 1998“ verwenden, ist dieses Gesetz in Abs. 1 mit dessen Kurztitel und (nach einem Gedankenstrich) der Abkürzung zu zitieren (vgl. LRL 133).

Wiederholt findet sich die Angabe „zuletzt geändert durch BGBl. ...“ (). Diese Angabe mag zwar derzeit zutreffen, hat aber keine erkennbare – zumindest keine sinnvolle – rechtliche Bedeutung. Da auf das HSG 1998 wohl in der (bis zum endgültigen Außerkrafttreten) jeweils geltenden Fassung verwiesen werden soll und das HSG 2014 in § 1 Abs. 5 eine allgemeine Verweisungsregel enthält, ist bei der ersten Verweisung (in Abs. 1) die Fundstelle der Stammfassung des HSG 1998 anzugeben und bei den übrigen Verweisungen die Angabe der Fundstelle zu entfernen (vgl. LRL 73 und 133). Im Übrigen wäre bei statischen Verweisungen die Formulierung „zuletzt geändert durch ...“ jeweils durch die Formulierung „in der Fassung des Bundesgesetzes ...“ zu ersetzen (vgl. LRL 60).

Zu Art. 2 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zur Überschrift:

Die Überschrift hat den Titel der geänderten Rechtsvorschrift zu enthalten (LRL 130).

Zum Einleitungssatz:

Die zu ändernde Rechtsvorschrift ist mit dem Kurztitel und der Abkürzung zu zitieren (vgl. LRL 124).

Hinsichtlich der Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 siehe die Anmerkung zu Art. 1, Zum Einleitungssatz.

Zu Z 2 (§ 51 Abs. 4):

Die Angabe der Fundstelle kann unterbleiben, da diese bereits in der Novellierung des § 25 Abs. 4 Z 4 genannt wird und das UG in § 142 Abs. 2 eine allgemeine Verweisungsregel enthält (vgl. LRL 133).

Zu Art. 3 (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):

Zur Überschrift:

Die Überschrift hat den Titel der geänderten Rechtsvorschrift zu enthalten (LRL 130).

Zum Einleitungssatz:

Die zu ändernde Rechtsvorschrift ist mit dem Kurztitel und der Abkürzung zu zitieren (vgl. LRL 124).

Hinsichtlich der Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 siehe die Anmerkung zu Art. 1, Zum Einleitungssatz.

Zu Z 4 (§ 27 Abs. 13):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „*4. § 27 wird folgender Abs. 13 angefügt:*“.

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Z 1 (Aufhebung des § 5) sollte mit 30. Juni 2015 bestimmt werden, da die Vertretungseinrichtungen ansonsten ihre Tätigkeit aufgrund einer Bestimmung ausüben würden, die bereits außer Kraft getreten ist.

Zu Art. 4 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Zur Überschrift:

Die Überschrift hat den Titel der geänderten Rechtsvorschrift zu enthalten (LRL 130).

Zum Einleitungssatz:

Die zu ändernde Rechtsvorschrift ist mit dem Kurztitel und der Abkürzung zu zitieren (vgl. LRL 124).

Hinsichtlich der Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 siehe die Anmerkung zu Art. 1, Zum Einleitungssatz.

Zu Z 3 (§ 37):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „*§ 37 wird folgender Absatz 4 angefügt*“.

Im anzufügenden Text hat es „(4)“ (nicht: „4.“) zu lauten.

Zu Art. 5 (Änderung des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems):

Zur Überschrift:

Die Überschrift hat den Titel der geänderten Rechtsvorschrift zu enthalten (LRL 130).

Zum Einleitungssatz:

Im Sinne der Einheitlichkeit ist die Abkürzung nicht in Klammern, sondern nach einem Gedankenstrich dem Titel des Gesetzes nachzustellen.

Hinsichtlich der Anführung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014 siehe die Anmerkung zu Art. 1, Zum Einleitungssatz.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Schreibweise von Zahlen und Geldbeträgen:

Zahlen und Geldbeträge mit mehr als drei Stellen sind einheitlich durch Zwischenräume (geschützte Leerzeichen) – und nicht durch Punkte – in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen; die Währungsbezeichnung hat nach dem Betrag zu stehen („Euro“) (LRL 140, Punkt 4.3.5.2. der Layout-Richtlinien). Dies ist in den Materialien durchgehend richtigzustellen.

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern auszudrücken (anders etwa in den Erläuterungen zu § 64) (LRL 141). Dies ist in den Materialien durchgehend richtigzustellen.

Prozent-Zeichen:

Zwischen Zahl und Prozent-Zeichen ist kein Leerzeichen zu setzen (anders etwa Allgemeiner Teil, sechster Absatz) (Punkt 4.1.12 der Layout-Richtlinien). Dies ist in den Materialien durchgehend richtigzustellen.

Bindestriche, Gedankenstriche, Bis-Striche:

Zwischen dem Titel und der Abkürzung von Rechtsvorschriften ist (sofern die Abkürzung nicht einheitlich in Klammer gesetzt wird) einheitlich ein Gedankenstrich zu setzen (anders etwa in den Erläuterungen zu § 31).

In ganzen Sätzen soll der Bis-Strich nicht verwendet werden, sondern das Wort „bis“ ausgeschrieben werden (anders etwa Allgemeiner Teil, erster Absatz) (Punkt 4.1.3.1. der Layout-Richtlinien).

Vor und nach einem Bindestrich ist kein Beistrich zu setzen (anders etwa in den Erläuterungen zu § 15).

Als Gedankenstrich ist das entsprechende Zeichen zu verwenden (und nicht der Bindestrich) (anders etwa in der Erläuterungen zu § 50) Punkt 4.2.7. der Layout-Richtlinien).

Dies ist in den Materialien durchgehend richtigzustellen.

Geschützter Bindestrich:

Bei der Abkürzung „B-VG“ ist ein geschützter Bindestrich zu setzen (anders etwa Allgemeiner Teil, drittletzter Absatz) (Punkt 2.1.4. der Layout-Richtlinien). Dies ist in den Materialien durchgehend richtigzustellen.

Beistriche:

Beistriche sind zu setzen: Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. 1 zu § 36 (nach „angehören“); zu § 37 (nach „wirtschaftlich“); zu § 39 im vorletzten Satz (nach „Bildungseinrichtungen“); zu § 43 im letzten Satz (nach dem Klammerausdruck); zu § 52 im letzten Satz des ersten Absatzes (nach „Hochschulvertretung“); zu § 71 (nach „76/1986“).

Beistriche haben zu entfallen: Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. 1 zu § 19 (nach „Krems“); zu § 37 (nach „Studierenden“); zu § 56 im zweiten Absatz (nach „Bundesministers“ und „Bundesvertretung“); zu Artikel 2 nach der Jahreszahl „2002“; zu Artikel 3 nach „Universitäten“.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Anhang hat es in der ersten Zeile der ersten Tabelle „/zu“ (nicht: „/ zu“) zu lauten. In der zweiten Tabelle sind die Beträge in der zweiten und dritten Spalte unter die jeweilige Spaltenüberschrift zu rücken.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im zweiten Absatz sollte in der Aufzählung „dem gemeinsamen Vorschlag der ..., der ..., der Fraktion ..., dem Verband ... und den ...“ der unterlaufene Wechsel auf den Dativ vermieden werden.

Im vierten Absatz sollte es anstatt „bzw. eine andere Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ besser „oder eine der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen“ lauten, da die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zählt, sondern eine von diesen verschiedene, übergeordnete Körperschaft ist.

Im 5. Absatz sollte das Wort „somit“ entfallen, da sich der Inhalt des Satzes nicht als Konsequenz aus dem vorher Gesagten ergibt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu §.3:

Der neue Begriff der „Hochschulvertretung“ (vgl. § 2) ist mehrdeutig, da damit einerseits ein Organ einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemeint sein kann (an Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2; vgl. § 15 Abs. 1 Z 1), andererseits aber auch ein Vertretungsgremium ohne eigene Rechtspersönlichkeit (an Bildungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2; vgl. die Erläuterungen zu § 23 und zu den §§ 26 bis 29). Dieser Unterschied sollte bereits in den Erläuterungen zu § 3 deutlich gemacht werden.

Zu §.19:

Im letzten Satz des zweiten Absatzes sollte das Wort „dies“ konkretisiert werden.

Zu §.23:

Im zweiten Satz sollte vor „jenen“ die Wortfolge „Universitäten und an“ eingefügt werden.

Zu §.45:

Im letzten Satz hat nach „Fassung“ das Wort „von“ zu entfallen.

Zu §.47:

Der Inhalt des zweiten Absatzes sollte im Normtext selbst enthalten sein (vgl. Punkt 89 der LRL 1979).

Zu §.50:

Im ersten Absatz sollte beim Hinweis auf die Unterkommissionen zur besseren Verständlichkeit auf § 51 verwiesen werden.

Zu § 64:

Am Ende des ersten Satzes sollte ein Verweis auf § 65 aufgenommen werden, da sich die in den Erläuterungen genannte Klarstellung dort (und nicht in § 64) findet.

Zu § 70:

Im zweiten Satz sollte es anstatt „Bundesgesetzes, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ besser lauten: „Bundesgesetzes dessen Bestimmungen“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. April 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	eTgwIkamzKwz12zvd8w9ETErTPBxCBS33unjBb8+NNSW4xtJclD+hNM4EwalKuqk4jGFlu+MB88IEtwNbqKQ3nrRvelOnMOa5ovdHa81LwHfAsCTLhQwCycWqhdTFOSzFnQJGI PgSbURsOz9icACGL5AJX0UJKMq1qU6WQKf4LrRSf8/CS9tzvQlQvo/Hvd18Jq3ZyiVO rbJOp/10TDXDneUo3rrvXkxHYCPtG4Ft6RljRtGfd1fCUUluOcERud7g9slCq/mC8L /MeOvd0zyxoKANu2Izl2AEyi/TuHtGCK0JSG90ys1UlkyOwX6quCsMzspbW0DY2OqtX IGWuPeg==	
 	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-30T12:21:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	